

## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 9. Juni 2009 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer  
Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. \*)****§ 1**

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 17 Abs. 7 Nr. 2,
3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften“ durch die Wörter „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.

3. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Trennwände sind raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen. Sie sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,

---

\*) § 1 Nummern 6 und 7 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr und
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

Trennwände nach Satz 2 müssen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. zwischen dem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Dem § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2020 entsprechend auszustatten.“

6. § 55 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bauleiter oder die Bauleiterin hat die Tätigkeit der Fachbauleiter oder Fachbauleiterinnen und seine oder ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen.“

7. § 64 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 64 Bauvorlageberechtigung**

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser oder einer Entwurfsverfasserin unterschrieben sein, der oder die bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf,
2. in die bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Sachsen-Anhalt,
3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ oder „Innenarchitektin“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten oder der Innenarchitektin verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden oder
4. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter oder Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.

(3) In die Liste der Bauvorlageberechtigten nach Absatz 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(4) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Erstellung und Einreichung von Bauvorlagen niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 4 und 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 3 bis 5 können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

8. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von

a) einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die unter Beachtung des § 64 Abs. 3 Satz 3 in einer von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Sachsen-Anhalt; oder

b) einem Prüflingenieur oder einer Prüflingenieurin für Standsicherheit

erstellt sein. Soweit dieser Standsicherheitsnachweis nicht von Personen nach Satz 1 erstellt ist, muss er bauaufsichtlich geprüft sein. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von Personen nach Satz 1 erstellt werden. Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne einer Verordnung, muss der Brandschutznachweis von

1. einem oder einer für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Erstellung von Brandschutznachweisen, der oder die unter Beachtung des § 64 Abs. 3 Satz 3 in einer von der

Architektenkammer Sachsen-Anhalt zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Sachsen-Anhalt; oder

2. einem Prüflingenieur oder einer Prüflingenieurin für Brandschutz

erstellt sein. Soweit dieser Brandschutznachweis nicht von Personen nach Satz 4 erstellt ist, muss er bauaufsichtlich geprüft sein. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von Personen nach Satz 4 erstellt werden. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 64 Abs. 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 1 oder Satz 4 zuständigen Stelle einzureichen ist.“

9. In § 83 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

## **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeines

Anlass zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind europarechtliche Vorgaben. Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist von den Mitgliedstaaten bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen. Sie zielt darauf ab, den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer zu garantieren. Die Vorgaben der Richtlinie zwingen vor allem bei personenbezogenen Regelungen zu Anpassungen. Hiervon ist zunächst die Bauvorlageberechtigung betroffen, denn die Fertigung von Bauvorlagen ist eine Tätigkeit, die der Dienstleistungsrichtlinie unterliegt. Da sich die Bauvorlageberechtigung der Architekten nach § 64 Abs. 2 BauO LSA an die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Innenarchitekt“ knüpft und darüber hinaus keine weiteren Qualifikationsanforderungen gestellt werden, ist den europarechtlichen Vorgaben bereits nach Umsetzung der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie im Architektengesetz des Landes genüge getan. Für die bauvorlageberechtigten Bauingenieure gilt dies nicht, da § 64 Abs. 4 BauO LSA neben der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ eine ausreichende Berufspraxis vorschreibt. Hier muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass Personen, die in anderen Mitgliedstaaten Bauvorlagen erstellen dürfen und eine vergleichbare Befähigung haben wie bauvorlageberechtigte Ingenieure, dies grundsätzlich auch hier können. Wie die Bauvorlageberechtigung ist auch die Nachweisberechtigung für Standsicherheits- und Brandschutznachweise nach § 65 BauO LSA zu regeln. Die Fachkommission Bauaufsicht hat zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben Änderungen der Musterbauordnung 2002 erarbeitet, die von der Bauministerkonferenz im Oktober 2008 beschlossen wurden. Der Gesetzentwurf folgt inhaltlich in vollem Umfang dieser Vorgabe, wobei die bisherigen landesspezifischen Besonderheiten beibehalten wurden.

Der Entwurf sieht darüber hinaus eine Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern in Wohnungen vor. In Anbetracht der nach wie vor hohen Anzahl von Gebäudebränden soll vor allem den Gefahren durch Brandrauch vorgebeugt werden. Die frühzeitige Warnung verbessert im Brandfall die Möglichkeiten der Personenrettung erheblich. Entsprechende Regelungen sind inzwischen in vielen anderen Ländern eingeführt worden.

Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1 Nr. 1

Die Änderung entspricht der MBO. Der Wortlaut des geltenden § 20 Satz 1 Nr. 1 ist unklar. Zunächst wird nicht deutlich, ob das Kriterium „jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen“, auf das Bauproduktengesetz *und* die „sonstigen Vorschriften“ oder nur auf letztere zu beziehen ist. Unabhängig davon kann die Regelung – wie sich in dem Beschwerdeverfahren 2006/4298 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland gezeigt hat – dahingehend missverstanden werden, dass die Zulassung des Verwendbarkeitsnachweises der Zustimmung

im Einzelfall in den von der Vorschrift erfassten Fällen es auch ermöglichen sollte, Abweichungen auch von anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften oder gar darüber hinaus selbst von anderen Richtlinien zuzulassen. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Regelung.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 unterscheidet zwischen solchen Bauprodukten, die nationalen (Nr. 1) und solchen, die europäischen technischen Regeln (Nr. 2) unterliegen. Dabei erfasst Nr. 2

- Buchst. a die europäischen harmonisierten technischen Spezifikationen unterliegenden Bauprodukte nach dem BauPG,
- Buchst. b durch entsprechende Vorschriften zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie anderer Mitgliedstaaten erfasste Bauprodukte und
- Buchst. c Bauprodukte, die sonstigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (also außer der Bauproduktenrichtlinie) erfasst werden, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG, die sich auf die wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie beziehen, berücksichtigen.

Im Fall des Buchst. c werden dessen Wortlaut nach sowohl solche Richtlinien erfasst, die die wesentlichen Anforderungen in vollem Umfang, als auch solche („soweit“), die die wesentlichen Anforderungen nur teilweise erfüllen. Werden die wesentlichen Anforderungen nur teilweise erfüllt, beschränkt sich die die Verwendung freigebende Regelungswirkung des § 17 Abs. 1 Satz 1 auf die jeweils erfüllten wesentlichen Anforderungen. Insoweit korrespondiert § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c mit § 17 Abs. 7 Nr. 2, wonach das DIBt im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in der Bauregelliste B (hier: Teil 2) bekannt machen kann, inwieweit anderer Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nicht berücksichtigen. Soweit diese anderen Vorschriften die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BauPG in vollem Umfang erfüllen, richtet sich abschließend nach ihnen, wie Abweichungen von ihnen zu handhaben sind. Soweit sie die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nur teilweise erfüllen, bedarf es für denjenigen Teilbereich, in dem die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt werden und die Bauregelliste B Teil 2 insoweit keine bestimmten Verwendbarkeitsnachweise vorschreibt, der Zustimmung im Einzelfall, da dann – in der Sichtweise der nationalen Systematik – ein gewissermaßen teilweise unregelmäßiges Bauprodukt vorliegt. Auf diese Konstellation bezieht sich die in § 20 Satz 1 Nr. 1 enthaltene Bezugnahme auf die „sonstigen Vorschriften“. Dies ist durch eine Neufassung klarzustellen. Keiner Klarstellung bedarf es indessen im Hinblick auf die Bauprodukte des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, da bei diesen ohne Weiteres davon ausgegangen wird, dass sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BauPG genügen, und sich die Zulassung von Abweichungen von diesen Umsetzungsvorschriften anderer Mitgliedstaaten nach deren Recht richtet.

## **Zu § 1 Nr. 2**

§ 25 Abs. 1 regelt, welche Funktionen Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen ausüben und unter welchen Voraussetzungen deren Anerkennung als PÜZ-Stelle erfolgen kann.

Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach dem EG-Vertrag wird nur natürlichen und juristischen Personen gewährt. Die Änderungen in § 25 Abs. 1 und Abs. 3 (sowie die Folgeänderungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 PÜZAVO) dienen der Angleichung an diesen Sprachgebrauch. Künftig können nur noch „natürliche und juristische Personen“ als PÜZ-Stelle anerkannt werden.

Die gesonderte Erwähnung von Überwachungsgemeinschaften und Stellen wird gestrichen. Die ursprünglich rechtlich nicht selbständigen Überwachungsgemeinschaften sind mittlerweile als juristische Personen, in der Regel als eingetragene Vereine, organisiert.

Es handelt sich ausschließlich um eine Anpassung an die Musterbauordnung. Überleitungsprobleme entstehen nicht, da in Sachsen-Anhalt ausschließlich natürliche oder juristische Personen als PÜZ-Stellen anerkannt sind.

### **Zu § 1 Nr. 3**

Durch ein redaktionelles Versehen ist in der Textfassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, die dem Beschluss des Landtages vom 9. Dezember 2005 zugrunde lag, in § 28 Abs. 1 Nr. 3 eine Satztrennung entfallen, wodurch die Vorschrift zu Missverständnissen führen könnte. Die Anforderung des § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 hinsichtlich der Behinderung der Brandausbreitung muss für alle Arten von Trennwänden gelten. Dieser Fehler wird berichtigt.

### **Zu § 1 Nr. 4**

Die vorgesehene Änderung entspricht dem Inhalt der MBO. Die Regelung des aufzuhebenden Absatzes 3 wird aus systematischen Gründen teilweise als Satz 2 in den Absatz 2 aufgenommen. Dabei entfällt die Nr. 2 des aufzuhebenden Absatzes 3, weil höhere Anforderungen an Decken über Aufenthaltsräumen und notwendigen Fluren in Kellergeschossen nicht beabsichtigt waren. Auch diese Änderung entspricht der MBO.

### **Zu § 1 Nr. 5**

In Deutschland werden jährlich über 200.000 Brände registriert. Vor allem kleinere Kinder sind häufig nicht in der Lage, sich rechtzeitig vor den Brandgefahren zu retten. Die Gefahr einer Vergiftung durch den hohen Kohlenmonoxidgehalt im Brandrauch ist bei Schlafenden besonders hoch. Entscheidend ist deshalb, den Brand möglichst schnell zu bemerken, um Zeit zur Flucht sowie für die Brandmeldung und Brandbekämpfung zu gewinnen. Der Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen kann Leben retten. Die Aufnahme der Pflicht zur Installation von Rauchmeldern in die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutet nicht, dass sie zur Gewährleistung der Sicherheit der baulichen Anlagen erforderlich sind; Rauchmelder sollen vielmehr vor Gefahren schützen, die z. B. Folge des eigenen Fehlverhaltens oder eines technischen Defektes sind.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass in Schlafräumen und Kinderzimmern sowie Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils ein Rauchwarnmelder vorhanden sein muss. Die Verpflichtung zum Einbau trifft den Bauherrn

bzw. Eigentümer. Die Vorschrift wird im Regelverfahren zum bauaufsichtlichen Prüfprogramm bei der Erteilung der Baugenehmigung gehören.

Die durch diese Regelung verursachten Kosten für Bauherrn sind bezogen auf die gesamten Baukosten bei Neubauten gering. Soweit der Wohnungsbestand mit Rauchmeldern nachzurüsten ist, entstehen Kosten von z. Z. ca. 5 – 25 € je Rauchmelder zzgl. eines Aufwands für die Montage. Dieser Kostenaufwand ist mit Rücksicht auf die lange Umsetzungsfrist bis Ende 2020 akzeptabel. Für das Land Sachsen-Anhalt und Kommunen in Sachsen-Anhalt entstehen Kosten nur, sofern sie Bauherr oder Eigentümer von Wohnungen sind.

### **Zu § 1 Nr. 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung zur Klarstellung des Gewollten; sie geht zurück auf eine Anregung aus der Anhörung.

### **Zu § 1 Nr. 7**

#### **Vorbemerkung zur Änderung des § 64**

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie müssen für Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat (im Folgenden Mitgliedstaaten) die Regelungen über die Bauvorlageberechtigung der Ingenieure so verändert werden, dass u. a. Mehrfachprüfungen entbehrlich sind. Daneben enthält die Dienstleistungsrichtlinie Anforderungen an das Verfahren, von dem ein Mitgliedstaat die Aufnahme einer Dienstleistungserbringung abhängig machen will.

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), erfordert keine besonderen Regelungen, da es sich bei der Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter nicht um einen Beruf i. S. der Berufsanerkennungsrichtlinie handelt. Ein Beruf in diesem Sinn liegt vor, wenn es eine zielgerichtete Ausbildung für eine bestimmte Berufsausübung/ein bestimmtes Berufsbild gibt, die gegebenenfalls noch durch eine bestimmte Praxiserfahrung oder praktische Ausbildung ergänzt wird. Das Studium der Architekten und der Bauingenieure ist jedoch nicht speziell auf die Erstellung von Bauvorlagen ausgerichtet, sondern hat eine andere Zielrichtung.

Bauvorlageberechtigte müssen wegen ihrer hohen Verantwortung ausreichend qualifiziert sein. Die Bauvorlageberechtigung soll daher wie bisher davon abhängig sein, dass ein erfolgreiches Studium bestimmter Fachrichtungen und eine Berufserfahrung auf den Gebieten, die für die Bauvorlageberechtigung von Bedeutung sind, nachgewiesen werden.

Nach der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) dürfen Personen, die in einem Mitgliedstaat die Berufsbezeichnung Architekt führen dürfen, diese auch in Deutschland führen und sind den deutschen Architekten gleich gestellt. Da für die

Bauvorlageberechtigung der Architekten die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung in einem Land reicht und die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung im Architektengesetz abschließend geregelt sind, sind zusätzliche Regelungen in der BauO LSA entbehrlich.

Weiter ist ein (erneuter) Nachweis der Eignung als Bauvorlageberechtigter bei Personen entbehrlich, die in anderen Mitgliedstaaten Bauvorlagen erstellen und einreichen dürfen und dort mindestens vergleichbare Anforderungen nachweisen mussten. Diese Personen haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter lediglich anzuzeigen und dabei nachzuweisen, dass sie in dem anderen Staat bereits vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Personen, die in anderen Mitgliedstaaten zwar bauvorlageberechtigt sind, hierzu aber geringere Anforderungen erfüllen mussten, sind bauvorlageberechtigt, wenn sie tatsächlich die in § 64 BauO LSA vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Diese Personen müssen ebenfalls das erstmalige Tätigwerden unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen anzeigen, dürfen aber erst tätig werden, wenn die zuständige Stelle ihnen bestätigt hat, dass sie die Anforderungen der Bauvorlageberechtigung erfüllen.

#### **Zu den einzelnen Absätzen des § 64**

##### Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt, für welche Bauvorhaben eine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist.

Nach Satz 1 ist wie bisher die Bauvorlageberechtigung nur bei der Errichtung von nicht verfahrensfreien Gebäuden erforderlich. Satz 2 entspricht ohne inhaltliche Änderung dem bisherigen Abs. 3, nach dem bei bestimmten Bauvorlagen auf die Bauvorlageberechtigung verzichtet wird.

##### Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält die persönlichen Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung.

*Nrn. 1, 3 und 4* entsprechen ohne inhaltliche Änderung der bisher geltenden Regelung. Die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung der Architekten und die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung der Innenarchitekten sind nur davon abhängig, dass die betreffenden Personen in einem Land die Berufsbezeichnung führen dürfen. Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind für ihre dienstliche Tätigkeit auch ohne Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bauvorlageberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen der Eintragung erfüllen.

In *Nr. 2* wird bestimmt, dass Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten eines anderen Landes auch in Sachsen-Anhalt gelten, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich wird. Die Regelung ist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich, nach der Berechtigungen der Dienstleistungserbringung grundsätzlich im gesamten Mitgliedsstaat gelten müssen.

Zu Abs. 3:

Wie bisher wird das Vorliegen der Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung vor einer entsprechenden Tätigkeit geprüft. Da das Eintragungsverfahren grundsätzlich auch Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staaten offen steht, auch wenn diese nach den Abs. 4 und 5 als Bauvorlageberechtigte tätig werden könnten, muss es den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen. Die danach erforderlichen Erleichterungen sollen auch inländischen Antragstellern zugute kommen.

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten setzt nach *Satz 1* einen Antrag voraus. Die Voraussetzungen der Eintragung regeln die Nrn. 1 und 2.

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten setzt nach *Nr. 1* einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens voraus. Berufsqualifizierend ist ein Hochschulabschluss, der mindestens den Anforderungen des Artikels 11 Buchstabe d der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie entspricht. Die Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst nicht Absolventen eines Studiums der Architektur mit der Fachrichtung Hochbau; alle Studiengänge der Architektur werden vielmehr bereits von der insoweit spezielleren Regelung des Absatzes 2 Nummer 1 erfasst. Ferner handelt es sich bei dem Studium der Fachrichtung Hochbau nicht um ein Studium des Bauingenieurwesens; diese zweite Alternative der vorliegenden Regelung geht der Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau ebenfalls als speziellere Regelung vor. Die Eintragungsvoraussetzung eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst damit mithin ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventen früher bestehender Studiengänge, deren Befähigung zur Bauvorlageberechtigung bislang unstrittig gewesen ist. Die Anknüpfung an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens stellt sicher, dass unabhängig von den unterschiedlichen Fassungen der Ingenieurgesetze der Länder und deren künftiger Entwicklung im Hinblick auf das Auslaufen der Diplomstudiengänge einheitliche Qualifikationsanforderungen für den bauvorlageberechtigten Bauingenieur gelten, die namentlich auch für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie unerlässlich sind.

Nach *Nr. 2* ist wie bisher eine zweijährige Berufspraxis ausreichend. Unverändert wird zudem verlangt, dass diese Berufserfahrung auf dem Gebiet der Gebäudeplanung erworben wurde, da sonstige Tätigkeiten im Berufsbild von Bauingenieuren (Ausschreibungen vorbereiten, Bauleitung usw.) zwar für eine umfassende Berufsfertigkeit erforderlich, für die Fertigung von Bauvorlagen aber ohne Bedeutung sind. Streng genommen endet die Verantwortung des Bauvorlageberechtigten mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsverfahren. Alle sich daran anschließenden Tätigkeiten haben mit der Fertigung von Bauvorlagen nichts mehr zu tun und werden im Hinblick auf sicherheitsrelevante Gesichtspunkte oder die Beachtung bauaufsichtlicher Anforderungen erforderlichenfalls über andere Regelungen der BauO LSA erfasst.

Dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten sind nach Satz 2 die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Satz 3 verweist anstelle der Sätze 3 bis 7 der Musterbauordnung hinsichtlich der Einzelheiten des Eintragungsverfahrens auf § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im Einzelnen werden damit Regelungen über Bearbeitungsfristen und eine Genehmigungsfiktion in Bezug genommen, deren Erfordernis sich aus Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie ergibt. Im Interesse einer möglichst wenig eingeschränkten Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts und damit der Einfachheit des Rechts wird auf eine fachgesetzliche Verfahrensregelung verzichtet, da diese das allgemeine Recht nur wiederholen oder ohne zwingendes Erfordernis von ihm abweichen würde.

#### Zu Abs. 4:

Abs. 4 betrifft die Bauvorlageberechtigung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat bauvorlageberechtigt sind und dafür dem Abs. 3 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Personen eine Niederlassung gründen oder die Dienstleistung nur vorübergehend ohne feste Infrastruktur erbringen wollen.

Nach Satz 1 sind diese Personen ohne Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bauvorlageberechtigt. Voraussetzung ist, dass sie bisher in einem anderen Mitgliedstaat zur Erstellung und Einreichung von Bauvorlagen bei der zuständigen Behörde niedergelassen sind und dafür mindestens die gleichen Studienabschlüsse und die gleiche Berufserfahrung haben mussten.

Nach Satz 2 ist die erstmalige Einreichung von Bauvorlagen vorher der Ingenieurkammer anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Ingenieurkammer ermöglichen, die Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung zu überprüfen. Die Personen, die das beabsichtigte Einreichen von Bauvorlagen angezeigt haben, sind nachrichtlich in einem von der Liste der Bauvorlageberechtigten getrennten Verzeichnis zu führen. Auf diese Weise ist insbesondere für Bauherren und Bauaufsichtsbehörden ohne Weiteres erkennbar, dass die jeweilige Person die formalen Anforderungen zur Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter erfüllt hat. Eine über den Nachweis der erfolgten Anzeige hinausgehende Bedeutung hat die Eintragung in das Verzeichnis nicht. Insbesondere hängt davon nicht die Bauvorlageberechtigung ab.

Unmittelbar nach Einreichung der Anzeige nach Satz 2 dürfen von der anzeigenden Person gefertigte Bauvorlagen eingereicht werden. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Ingenieurkammer ist nicht erforderlich. Auf Antrag des Dienstleistungserbringers hat sie diesem zu bestätigen, dass er die nach Satz 2 erforderliche Anzeige vorgenommen hat. Dadurch können Nachfragen von Auftraggebern oder Bauaufsichtsbehörden vermieden werden. Stellt die Ingenieurkammer aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen fest, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind, kann sie nach Satz 3 die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 löschen.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 betrifft Personen, die in anderen Mitgliedstaaten bauvorlageberechtigt sind, nach den in dem anderen Staat geltenden Vorschriften zwar geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen des Abs. 3 Satz 1 erfüllen. Auch hier wird nicht unterschieden, ob die Personen eine Niederlassung gründen oder die Dienstleistung nur vorübergehend ohne feste Infrastruktur erbringen wollen.

Nach *Satz 1* sind diese Personen erst bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen des Abs. 3 Satz 1 erfüllen.

Diese Bescheinigung wird nach *Satz 2* auf Antrag ausgestellt.

Nach *Satz 3* sind auf das Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung die für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geltenden Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend anwendbar.

Das Erfordernis einer Anzeige mit Wartepflicht auch für Dienstleister, die in Deutschland keine Niederlassung gründen wollen, widerspricht nicht Art. 16 Abs. 2 Buchst. b der Dienstleistungsrichtlinie, da die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 3 vorliegen. Insbesondere bei dem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Vorhaben erfolgt keinerlei präventive Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die damit verbundenen Risiken für die in Art. 16 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Schutzgüter sind nur vertretbar, wenn zumindest die Qualifikation der Ersteller der Bauvorlagen präventiv geprüft wird. Die vorgesehenen Anforderungen und das zu beachtende Verfahren verstoßen nicht gegen die in Art. 16 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Grundsätze, da für Dienstleister keine höheren Anforderungen als für Inländer gelten, die Anforderungen auch von Dienstleistern erfüllt werden können sowie zur Gefahrenabwehr erforderlich und geeignet sind. Ein milderes Mittel ist unter Berücksichtigung des weitgehenden Verzichts auf die Überprüfung der erbrachten Leistung in einem Baugenehmigungsverfahren nicht vorhanden.

Zu Abs. 6:

Nach Art. 10 Abs. 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie müssen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen die Dienstleistungserbringung im gesamten Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates erlauben. Mehrfache Anzeigen oder Genehmigungen dürfen nicht verlangt werden. Daher sieht *Satz 1* vor, dass Anzeigen und Genehmigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind. In diesem Fall erfolgt auch keine Eintragung in die nach Abs. 4 und 5 geführten Verzeichnisse.

Nach Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie ist sicher zu stellen, dass vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderliche Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Der einheitliche Ansprechpartner ist nicht selbst die genehmigende Stelle sondern vermittelt den Kontakt zu den zuständigen Stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ist in § 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt, auf den in *Satz 2* verwiesen wird.

**Zu § 1 Nr. 8**

Die Änderung des *Satzes 1* trägt dem Umstand Rechnung, dass infolge der Umstellung der Studiengänge der akademische Grad „Ingenieur“ zukünftig nicht mehr verliehen wird und nicht vorhersehbar ist, dass bzw. welche einheitlichen Voraussetzungen für die Führung dieser Berufsbezeichnung in den Ländern zu erfüllen sind.

Die Erstellung und Einreichung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen, die keiner bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigungspflicht unterliegen, ist eine besondere Dienstleistung, für die die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie gelten. Wie bei der Bauvorlageberechtigung sind Regelungen für Personen zu schaffen, die zur Erbringung einer vergleichbaren Dienstleistung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sind. Dabei ist ebenfalls zu unterscheiden zwischen Personen, die in dem Mitgliedsstaat mindestens vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und Personen, die die Erfüllung geringerer Anforderungen nachweisen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen des § 65 Abs. 2 erfüllen. Für diese Personengruppen werden wegen des vergleichbaren Sachverhalts die entsprechenden Regelungen des § 64 mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass die erforderlichen Anzeigen und Anträge bei der nach Abs. 2 Satz 1 oder Satz 4 zuständigen Stelle einzureichen sind.

**Zu § 1 Nr. 9**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.